

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1736/2019**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 12.06.2019

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Mareile Coninx

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 31 GO der Frau Coninx vom 12.6.2019 - § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung -

Anfrage:

Die Bürgerbeteiligungssatzung der Stadt Gießen führt in § 10 die Bestimmungen zum Beteiligungsinstrument „Bürgerantrag“ aus. **Hierzu folgende Fragen:**

1. „Zuständiges Organ: Welches ist das für den Bürgerantrag ‚Gießen 2035Null‘ (Selbstverpflichtung der Stadt Gießen auf das Ziel Klimaneutrales Gießen bis zum Jahr 2035) zuständige Organ gem. §10 Abs. 2?“
2. „Zeitlicher Ablauf: Lebenswertes Gießen e. V. hat bereits jetzt ausreichend Unterschriften zur Unterstützung des Bürgerantrags vorliegen und wird diese bis Ende Juni der Stadtverwaltung zur Prüfung zur Verfügung stellen. Wie ist in etwa der weitere zeitliche Ablauf, insbesondere in welcher Sitzung des zuständigen Organs wird der Antrag beraten und entschieden werden, wenn er Ende Juni 2019 an den Magistrat gerichtet wird?“
3. „Vertrauensperson / Rederecht des Antragstellers: § 10 Abs. 1: ‚[...]Der] Antrag muss eine bis drei Personen als Vertrauensperson benennen, die ermächtigt sind, Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie zu Erklärungen gegenüber der Stadt ermächtigt ist[...].‘
§ 10 Abs. 4: ‚Soweit der Antrag eine Vertrauensperson benennt, die in dem zuständigen Organ das Rede- und Antragsrecht hat, erhält diese Person die Rechte eines Antragstellers in dem zuständigen Organ. Vertrauenspersonen im Sinne von Abs. 1

gelten als Personen im Sinne von § 62 Abs. 6 HGO.’ (Letzterer besagt: ‚Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.’

§ 10 Abs. 6: ‚Der Magistrat teilt einer der Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung mit, wie über den Antrag entschieden worden ist.[...]’

Ist mit diesen Ausführungen gemeint,

a. dass der Antragsteller eine Vertrauensperson aus den eigenen Reihen benennt, die dann im zuständigen Organ, z. B. einem parlamentarischen Ausschuss, wie ein Parlamentarier sprechen und Anträge stellen darf

oder

b. dass der Antragsteller eine Vertrauensperson aus den Reihen der Parlamentarier benennt, die dann für den Antragsteller spricht und Anträge stellt?“